

# gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

März 2025 / 74. Jahrgang / Nr. 2

ÖFFENTLICHER DIENST



GEWERKSCHAFT



## Handyverbot an Schulen

Kontrolle oder Freiheit im Unterricht?

## Die Weichen werden lange vor Schuleintritt gestellt.

„Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben!“ Dieser berühmte Satz<sup>1</sup> trifft nicht nur in der Politik zu, sondern gilt auch für den Einfluss der Eltern auf die emotionale und intellektuelle Entwicklung ihrer Kinder. In der Frankfurter Rundschau vom 24.1.2025<sup>2</sup> wird auf die OECD-Studie „Social and Emotional Skills for Better Lives“ verwiesen, in der das Thema emotionale Intelligenz beleuchtet wurde.

„Ergebnisse der Studie zeigen: Kinder mit guten emotionalen Kompetenzen haben im Schnitt bessere Noten als Kinder, die in dem Bereich weniger gut ausgestattet sind. Denn zu emotionalen Kompetenzen gehören auch jene, die wir brauchen, um Aufgaben zu bewältigen: Leistungsbereitschaft, Ausdauer, Eigenverantwortung, sowie Selbstkontrolle. Auch Neugierde gehört zu den emotionalen Kompetenzen, die Kinder leistungsfähiger machen, zeigt die Studie.“

Hannah Ulferts, eine Erziehungswissenschaftlerin und als politische Analystin an der OECD-Studie beteiligt,

stellt fest: „Ganz oft wird das als Gegensatz gesehen, akademische und emotionale Leistungen, aber eigentlich sind es zwei Seiten einer Medaille.“

Der Lehrerverbandspräsident Stefan Düll hält fest: „Die Gesellschaft kann nicht alle Lernprozesse, die zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen, in die Schule verlagern. Grundlagen müssen in den Familien und in Kitas gelegt werden.“ Dem stimmt auch der Psychologe Christian Ambach, der über Begabungen forscht, zu. „Aus meiner Sicht sind emotionale Kompetenzen eher eine klassische Erziehungsaufgabe der Eltern [...]“ Schon ab dem dritten Lebensjahr sollten Kinder Fähigkeiten wie Frustrationstoleranz und Anstrengungsbereitschaft erlernen. „Wenn sie damit in der Schule erst anfangen, ist es ein wenig spät.“

<sup>1</sup> Michail Gorbatschow, der letzte Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, 1989 in der DDR.  
<sup>2</sup> „Schon wie Eltern Dreijährige erziehen, kann zu „lebenslang schlechten Leistungen“ führen“, Frankfurter Rundschau vom 24.1.2025.



# Inhalt

## REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die  
 Nr. 3/2025: 8.4.2025

4	<b>top thema</b> <b>Handyverbot an Schulen</b> Mag. Herbert Weiß
8	<b>gut zu wissen</b> <b>Schulpartnerschaft</b> MMag. <sup>a</sup> Mag. <sup>a</sup> iur. Gertraud Salzmann
12	<b>gut zu wissen</b> <b>Pensionssplitting</b> Mag. Georg Stockinger
14	<b>personalvertretung</b> <b>Die Aufgaben der Personalvertretung in Bestellungsverfahren für Schulleiter:innen</b> Mag. <sup>a</sup> Eva Guserle
16	<b>im fokus</b> <b>Schule unter besonderen Rahmenbedingungen</b> Mag. <sup>a</sup> Anna Gring
18	<b>menschen</b> <b>Auszeichnungen und Ernennungen</b>
20	<b>gut zu wissen</b> <b>Prüfungstaxen</b> Mag. Georg Stockinger
23	<b>aktuelle seite</b> <b>Herausforderungen</b> Mag. Herbert Weiß



Mag. Herbert Weiß  
 Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

## Disziplin als Motor für Schulerfolg

Auf meine vor einiger Zeit veröffentlichten Forderungen an eine neue Regierung, insbesondere auf die nach einer stärkeren Betonung der Leistung, habe ich zahlreiche positive Reaktionen bekommen. Manche aber meinten, eine stärkere Leistungsorientierung widerspräche dem Wohlempfinden und Wohlergehen unserer Schüler:innen.

Ähnlich wird es mir nun vielleicht auch mit meiner Forderung gehen, Disziplin stärker zu betonen. Das Risiko, als rückschrittlich kritisiert zu werden, gehe ich aber trotzdem ein. Denn es gibt für die Forderung nach mehr Disziplin gewichtige Gründe. Es gibt überzeugende Belege aus der Bildungswissenschaft, wie stark Bildungserfolg und Sozialverhalten korrelieren: „Academic attainment and levels of absence and tardiness are closely linked: students who frequently arrive late – or skip school altogether – miss out on valuable teaching time and tend to achieve poorer grades. [...] While lateness is more common and typically has less serious consequences than skipping school, both can be warning signs that a student is at risk of dropping out of school. These behaviours also impact students who are not late or absent: other students in the class can be disrupted by late arrivals and teachers’ resources can be taken up by dealing with latecomers and repeating missed information. Many education systems therefore aim to reduce levels of absenteeism and tardiness behaviours to improve students’ academic attainment, as well as other outcomes. [...] In general, similar social and emotional skills are associated with both academic success and lower levels of absence and tardiness. Cultivating these skills in students can therefore be a tool for education systems to improve students’ academic outcomes.“<sup>1</sup>

Der hier dargelegte Zusammenhang zwischen Abwesenheit und schlechten Lernleistungen überrascht uns Lehrer:innen nicht. Auch die weiteren negativen Konsequenzen kennen wir aus der Praxis. Verfestigt sich solch ein Verhaltensmuster erst einmal, ist es beinahe unmöglich, das Ruder herumzureißen. „Once a student has established a pattern of chronic absenteeism and poor attainment, it is challenging to intervene and turn things around. Preventative measures should therefore be put in place by education systems. Effective interventions aimed at reducing school dropout rates and bolstering attendance have several features in common.“<sup>2</sup>

Es ist im Sinn aller Schüler:innen, frühzeitig einzugreifen und damit den negativen Auswirkungen von Disziplinlosigkeit entgegenzutreten. Man verbessert damit Leistungen und Chancengerechtigkeit und verringert die Schulabbrecherquote. All das müsste doch in unser aller Interesse sein.

<sup>1</sup> OECD (Hrsg.), Social and Emotional Skills for Better Lives (2024), S. 111.  
<sup>2</sup> Ebenda, S. 115.

## impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Mag. Dr. Eckehard Quin. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.<sup>a</sup> Anna Gring, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Vanessa Gazzari. Grafik: Dieter Dalinger. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung der Autor:innen. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor:innen ausgeschlossen ist.

FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO, MANUEL HORN, BEGESTELT

# Handyverbot

Bei Handyverboten an Schulen scheiden sich die Geister. Während auf der einen Seite der Ruf nach rigorosen Regelungen immer lauter wird, sprechen andere von Technologiefeindlichkeit, die unseren jungen Menschen schaden würde, sollte man ein Handyverbot umsetzen.

Ich schicke voraus, dass ich nicht zu jenen gehöre, die den Einsatz von Handys im Unterricht oder die neuen Medien prinzipiell für schlecht halten. Es geht mir in diesem Artikel also nicht darum, neue Technologien, im Speziellen Smartphones, zu verteufeln. Es geht mir um ihre sinnvolle Nutzung und den Beitrag, den die Schulen dazu leisten können.

Zur Auswirkung der Smartphones auf das Leben von Kindern und Jugendlichen gibt es zahlreiche kritische Studienergebnisse, von denen ich hier einige anführen möchte.

„Werden die Handys der Schüler\*innen für den Unterricht eingesetzt, steigt das Risiko, dass die Schüler\*innen die Geräte nicht nur für Bildungsaktivitäten nutzen oder dass sie sich durch Benachrichtigungen ablenken lassen.“<sup>1</sup>

„10 % der Mädchen und 7 % der Burschen zeigen eine problematische Nutzung von sozialen Medien. Ab Schulstufe 7 steigt die durchschnittliche Zeit, die am Handy verbracht wird, rapide an und ist ab dann bei Mädchen immer etwas höher als bei Burschen.“<sup>2</sup>

„Apart from ‘traditional’ disciplinary problems, around 30 % of students, on average across OECD countries, reported that, in most or every mathematics lesson, they get distracted using digital devices. Equally important, around 25 % of students indicated that, in most or every lesson, they become distracted by other students who are using digital devices, that the teacher has to wait a long time for students to quiet down, that students cannot work well and that students do not start working for a long time after the lesson begins. [...] On average across OECD countries, students who reported that they become distracted in every or most mathematics lessons scored 15 points lower in mathematics than students who reported that this never or almost never happens, after accounting for students’ and schools’ socio-economic profile.“<sup>3</sup>

Besonders beeindruckt hat mich das Buch von Manfred Spitzer „Die Smartphone Epidemie“<sup>4</sup>, auf das ich vor einiger Zeit von einem Kollegen aufmerksam gemacht wurde. Auch dieser Kollege ist übrigens kein „Technologieverweigerer“. Im Gegenteil, er ist Informatiklehrer und Kustos für Informatik an seiner Schule.

Prof. Spitzer schreibt in seinem Buch: „Unsere Bildungs-



**Mag. Herbert Weiß**  
Vorsitzender der  
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:  
[herbert.weiss@goed.at](mailto:herbert.weiss@goed.at)

einrichtungen - vom Kindergarten über die Schulen bis zu den Hochschulen - müssten [Anm.: laut Medienberichten] unbedingt »digitalisiert« werden. Vor allem Smartphones sollen dort »stärker berücksichtigt« werden. Fakt ist hingegen, dass sie Bildungsprozesse stark beeinträchtigen. Das französische Parlament verbietet sie genau deswegen an Schulen ab August 2018 vollständig. Die »Digitalisierung« von Klassenzimmern beeinträchtigt nachweislich das Lernen von Schülern - aber über die vielen Studien hierzu wird einfach nicht berichtet.“<sup>5</sup>

Oder an anderer Stelle: „Der Zusammenhang von Bildschirmmedien und Aufmerksamkeitsstörungen ist mittlerweile gut belegt und nicht mehr bezweifelbar. Besonders im Bereich der Bildung wirken sich Smartphones unter anderem aus diesem Grund verheerend aus.“<sup>6</sup>

Besonders direkt wird Spitzer hier: „Je weniger gebildet ein Mensch ist, desto mehr schadet ihm digitale Informationstechnik. Daher schaden Computer an Schulen vor allem den schwächeren Schülern.“<sup>7</sup>

Wenn man das Agieren mancher Politiker:innen oder Wirtschaftstreibender im Zusammenhang mit unseren Schulen beobachtet, drängt sich immer wieder der Verdacht auf, dass manche Äußerung nicht auf Unwissen beruht, sondern mit Kalkül getätigt wird. Ich zitiere wieder Prof. Spitzer: „Mangelnde Bildung hat direkte

<sup>1</sup> OECD (Hrsg.), PISA 2022 Ergebnisse, Band I. Lernstände und Bildungsgerechtigkeit (2023), S. 241.  
<sup>2</sup> BMSGPK (Hrsg.), Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schülerinnen und Schülern (2023), S. 8.  
<sup>3</sup> OECD (Hrsg.), PISA 2022 Results, Vol.II. Learning During – and From – Disruption (2023), S. 254 f.  
<sup>4</sup> Prof. Dr. Dr. Manfred Spitzer, Die Smartphone-Epidemie: Gefahren für Gesundheit, Bildung und Gesellschaft (2018).  
<sup>5</sup> Wenn nicht anders angegeben, stammen die kursiv gestellten Passagen aus dem in der vorigen Fußnote genannten Buch, hier von Seite 10.  
<sup>6</sup> Seite 31.  
<sup>7</sup> Seite 34.



FOTOS: MANUEL HORN, GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO



Auswirkungen auf die Urteilsfähigkeit und damit auf die Manipulierbarkeit eines Menschen.“<sup>8</sup>

Sind die Smartphones womöglich „Brot und Spiele“ der heutigen Machthaber:innen? Folgende Passage lässt mich dies vermuten: „Der Gebrauch von Smartphones fügt unserer Gesundheit, unserer Bildung und unserer Gesellschaft große Schäden zu, wie gut publizierte wissenschaftliche Untersuchungen an Millionen von Menschen zeigen. Sogar die Grundfesten unserer Demokratie sind bedroht: Wahlen lassen sich ebenso beeinflussen wie die Emotionen und Meinungen von Menschen. Sie sind schneller, weiter und tiefer als Wahrheit verbreitende Falschnachrichten und die globale Radikalisierung von Meinungen sind nicht intendierter, aber dennoch nachweisbarer Teil des Geschäftsmodells von Firmen, die wesentliche Smartphone-Funktionen kostenlos bereitstellen, weil ihr Geschäftsmodell auf Werbung basiert. Bislang erfolgte für das Smartphone keine ernsthafte Technikfolgenabschätzung. Stattdessen werden wir von Lobbyisten in einem noch nie dagewesenen Ausmaß mit Hype überzogen, der ernsthaftes Nachdenken nahezu unmöglich macht, von einer dringend notwendigen, kritischen gesellschaftlichen Diskussion gar nicht zu reden. Es ist unverantwortlich, die Gesundheit und die Bildung von jungen, noch nicht für sich selbst verantwortlichen Menschen sowie die Grundfesten unserer demokrati-

„Wenn man das Agieren mancher Politiker:innen oder Wirtschaftstreibender im Zusammenhang mit unseren Schulen beobachtet, drängt sich immer wieder der Verdacht auf, dass manche Äußerung nicht auf Unwissen beruht, sondern mit Kalkül getätigt wird.“

schon Gesellschaft den Profitinteressen der reichsten Firmen der Welt unkritisch zu überlassen.“<sup>9</sup>

Und weiter: „Dafür gibt es ein neues Problem: digitale Bildschirmmedien – allen voran das Smartphone. Es hat verglichen mit anderen digitalen Bildschirmmedien (PC, Laptop, Tablet, Spielekonsole) den kleinsten Bildschirm und wird daher recht nahe vor das Auge gehalten – etwa so nah wie ein Buch oder sogar noch etwas näher. Zudem werden Smartphones gerade von jungen Menschen in einem extrem hohen Ausmaß verwendet. Zusammen mit der Nutzung der anderen genannten digitalen Bildschirmmedien belaufen sich mittlerweile die Zeiten der Mediennutzung auf mehr als die Hälfte der im Wachstumszustand verbrachten Lebenszeit. Das kann eines nicht zur Folge haben: keine Auswirkungen auf das Längenwachstum der Augen und damit auf die Häufigkeit von

Kurzichtigkeit. Mittlerweile betrifft dies nicht mehr nur einige wenige »Leseratten«, sondern bis zu 95 Prozent aller jungen Menschen! Dies ist in Südkorea der Fall, dem Land, das weltweit die meisten Smartphones produziert, in dem jeder Jugendliche eines besitzt und in dem die digitale Infrastruktur besser ist als in allen anderen Ländern der Erde. Dort beträgt der Anteil der Kurzsichtigen in der Altersgruppe der unter 20-jährigen Jugendlichen tatsächlich 95 Prozent.“<sup>10</sup>

Im Hinblick auf Smartphones und junge Menschen gelte daher in ganz besonderer Weise: „Die Dosis macht das Gift. Und wir überdosieren maßlos. Während also für Erwachsene kein Handlungsbedarf besteht, müssen wir junge Menschen vor den Auswirkungen von Smartphones schützen.“<sup>11</sup>

Prof. Spitzers Argumentation ist bestechend. Doch wenn wir Kinder und Jugendliche vor den negativen Auswirkungen der Smartphones schützen wollen, werden wir nicht darum herumkommen, auch als Erwachsene unseren Beitrag als Vorbilder zu leisten. Prof. Spitzer schreibt dazu: „Digitale Medien schaden der Entwicklung, von Kindern nicht nur, wenn sie diese selbst nutzen, sondern auch, wenn ihre Eltern sie nutzen, während sie ihren Aufgaben als Eltern nachkommen. In den USA verbringen Eltern täglich im Durchschnitt neun Stunden und 22 Minuten mit digitalen Medien, vor allem dem Smartphone. Weil dies vor allem die Freizeit betrifft, kommt es dadurch zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Kinder. Hierzulande liegen die Verhältnisse kaum besser. Das sollten alle Eltern wissen.“<sup>12</sup>

Auf die Vorbildwirkung der Erwachsenen haben die Schulen naturgemäß so gut wie keinen Einfluss. Sehr wohl aber haben wir Einfluss auf die Regeln für die Nutzung von Smartphones an den Schulen und die Sanktionsmöglichkeiten für Schüler:innen, die sich nicht daran halten. Spitzer: „Einfach »das Ding« ausschalten oder mit dem Bildschirm nach unten hinlegen hilft nicht! Man sollte es schon in ein anderes Zimmer bringen – freiwillig, sonst entsteht Angst. Solche klar definierten geschützten Zeiträume sollte sich jeder schaffen, der konzentriert arbeiten oder einfach nur ein gutes Gespräch führen will – vom Schüler bis zum Topmanager!“<sup>13</sup>

Vehement bestreitet Spitzer auch die angebliche positive Wirkung des Handys auf das Lernen und bezweifelt, dass Bildungsgerechtigkeit durch Digitalisierung von Schulen erreicht werden könne. „Zu diesen bekannten Risiken und Nebenwirkungen kommt hinzu, dass die behaupteten (positiven) Wirkungen im Bildungsbereich nicht nachgewiesen werden konnten. Vielmehr ist das genaue Gegenteil der Fall: Je mehr Freizeit ein Schüler mit digitalen Medien verbringt, desto schlechter ist er in der Schule, wie eine Reihe von Studien belegen. [...] Nicht anders als die Auswirkungen digitaler Medien in der Frei-

zeit sind deren Auswirkungen in Bildungseinrichtungen, denn entgegen viel geäußerten Behauptungen sinkt der Lernerfolg, wenn digitale Medien im Klassenzimmer eingesetzt werden.“<sup>14</sup>

Spitzers Fazit: „Es wird Zeit, dass wir digitalen Hype durch belastbare Fakten ersetzen, auch und gerade wenn es um nichts weiter geht als die Gesundheit und die Bildung der nächsten Generation. Wir dürfen nicht wegschauen und diese Entwicklung nicht einfach so weiterlaufen lassen. Denn damit liefern wir unsere nächste Generation den Profitinteressen von Firmen wie Apple, Google, Microsoft, Facebook und Amazon aus. Das ist verantwortungslos, denn kein Profit der Welt ist wichtiger als unser höchstes Gut: unsere Kinder!“<sup>15</sup>

Zuletzt appelliert Spitzer dafür, wie in der Medizin auf Nebenwirkungen zu achten, bevor man neue Verfahren zulässt. „Wirkung ohne Nebenwirkung gibt es nicht, weshalb es wichtig ist, über beide Aspekte, die positiven wie die negativen, aufzuklären.“<sup>16</sup>

Es gibt also zahlreiche Argumente, die für das Verbot von Smartphones an Schulen oder zumindest für eine starke Reduzierung der Nutzung sprechen. Viele Schulen haben dazu im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits Richtlinien eingeführt, doch leider stoßen die Lehrer:innen bei der Umsetzung immer wieder an Grenzen. Einerseits sind die gesetzeskonformen Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße viel zu gering. Andererseits fehlt oft die Unterstützung von „oben“. Allzu oft gehen Vorgesetzte gegenüber den Eltern in die Knie und lassen jene Lehrer:innen, die sich um die Einhaltung der Regelungen bemühen, im Regen stehen. Daran würde vermutlich auch eine generelle Regelung für die Schulen oder bestimmte Altersgruppen nichts ändern.

Ich bin also weiterhin dafür, den Schulen beim Umgang mit Smartphones freie Hand zu lassen. Eine geregelte Restriktion braucht aber die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und angemessene Sanktionsmöglichkeiten. Ersteres lässt sich nicht verordnen. Daran werden wir alle gemeinsam arbeiten müssen. Letzteres, nämlich die Bereitstellung angemessener Sanktionsmöglichkeiten, liegt in der Hand des Gesetzgebers. Vorschläge dafür gäbe es von Seiten der Standesvertretung längst. Sie scheitern leider an der Umsetzung, wären aber aus meiner Sicht eine wichtige Aufgabe einer neuen Regierung. ■

<sup>8</sup> Seite 38.

<sup>9</sup> Seite 43 f.

<sup>10</sup> Seite 52 f.

<sup>11</sup> Seite 59.

<sup>12</sup> Seite 98.

<sup>13</sup> Seite 74 f.

<sup>14</sup> Seite 114.

<sup>15</sup> Seite 135.

<sup>16</sup> Seite 265.

# Eine gelebte Schulpartnerschaft ist die Basis für ein erfolgreiches Miteinander in den Schulen.

Schulen sind wichtige Orte des Lernens, aber auch Orte der gelebten Schulpartnerschaft von Schülern, Eltern und Lehrern.<sup>1</sup> So haben sich in den letzten Jahrzehnten wichtige Mitsprachemöglichkeiten entwickelt und gefestigt, die auch gesetzlich abgesichert sind. Die Schulpartner treten im Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) zusammen.

## Die Personalvertretung der Lehrer

Die Mitglieder der Personalvertretung wurden im November 2024 für fünf Jahre auf Schul-, Landes- und Bundesebene gewählt. Das Personalvertretungsgesetz (PVG) regelt die **Rechte der Personalvertretung** abschließend, darüber hinaus können keine Aufgaben übernommen werden. So ist es der Personalvertretung z. B. untersagt, Geld oder auch nur Spenden anzunehmen, zu verwalten oder auszugeben.<sup>2</sup> Die Gewerkschaft ist – im Unterschied zur Personalvertretung – in der Wahl der Mittel frei, braucht sich gegenüber dem Dienstgeber nicht zu rechtfertigen, hat gegenüber dem Dienstgeber aber keine gesetzlichen Rechte.<sup>3</sup> Verhandlungen über das Besoldungs- und Dienstrecht werden z. B. von der Gewerkschaft als einzige „überparteiliche Interessenvertretung“ im Rahmen der Sozialpartnerschaft geführt, die Personalvertretung kann hier lediglich Wünsche deponieren.

Die Mitbestimmung der Personalvertretungsorgane ergänzt somit das System der sozialpartnerschaftlichen Mitbestimmung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD). Zu den Aufgaben der Personalvertretung zählt, **„die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern“**, wie es im § 2 PVG heißt. Die Personalvertretung hat den Interessen der Gesamtheit des Lehrkörpers zu dienen, auch wenn eine Vertretung von Einzelinteressen möglich und manchmal auch notwendig ist. Wenn der Dienstgeber bestimmte Maßnahmen plant, so ist die Personalvertretung mit einzubeziehen. Je nach Materie hat der Dienstgeber den Dienststellenausschuss schriftlich zu informieren (§ 9 Abs. 3), ihm eine Mitwirkung einzuräu-



**MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann**  
Dienstrechtsreferentin  
GÖD AHS



gerne für Sie da:  
[gertraud.salzmann@goed.at](mailto:gertraud.salzmann@goed.at)

men (§ 9 Abs. 1) oder im strengsten Fall mit ihm das Einvernehmen herzustellen (§ 9 Abs. 2). Einen detaillierten Einblick in Rechte und Pflichten der Personalvertretung finden Sie im „gymnasium 2024/5“.<sup>4</sup>

## Die Schülervertretung

Die Wahl von Klassen- und Schulsprechern und die Beteiligung in den schulpartnerschaftlichen Gremien sind grundlegende Elemente der Schuldemokratie.

Die **„Schülermitverwaltung“** in den Schulen ist in § 58 ff. des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) geregelt und umfasst die Vertretung ihrer Interessen und die Mitgestaltung des Schullebens – diese gliedert sich in Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

Zu den **Mitwirkungsrechten** gem. § 58 Abs. 2 Z 1 SchUG gehören: das Recht auf Anhörung, auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schüler allgemein

<sup>1</sup> Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.  
<sup>2</sup> Vgl. Schragel, Walter, Handkommentar zum Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), Wien 1993, § 2, RZ 11.  
<sup>3</sup> Vgl. Schragel, PVG, § 2, RZ 6.  
<sup>4</sup> Vgl. Salzmann, Gertraud, Wir vertreten dich! In: gymnasium 2024/5, 14–16.

FOTOS: ANDI BRÜCKNER, GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO



betreffen, das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, das (eingeschränkte) Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen<sup>5</sup>, das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes, das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel.

Die **Mitbestimmungsrechte** gem. § 58 Abs. 2 Z 2 SchUG sind: das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2, das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers sowie bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

Die Schülervertreter sind von den Schülern in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Wahlberechtigt sind zur Wahl des Klassensprechers (Jahrgangssprechers) die Schüler einer Klasse (eines Jahrganges), des Schulsprechers die Schüler der Oberstufe (§ 59 SchUG). Gleichzeitig mit der Wahl der Schülervertreter hat die Wahl der Stellvertreter der Schülervertreter sowie die Wahl der Stellvertreter der Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss zu erfolgen.

Die Veranstaltungen der Schülermitverwaltung unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers bzw. Schulleiters. Der Schulleiter hat die Tätigkeit der Schülervertreter zu unterstützen und zu fördern.

Die **Schülervertretung** ist auf Landes- und Bundesebene vertreten, ihre Rechte sind im Schülervertretungsgesetz (SchVG) festgeschrieben. Es regelt einerseits die Wahlen und Verfahren der Schülervertretungen sowie ihre Aufgaben, die im § 3 SchVG taxativ aufgezählt sind. Diese umfassen u. a. Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, Erstattung von Vorschlägen und Abgabe von Stellungnahmen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, Vorbringen von Anliegen und Beschwerden, Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung. Die **Bundeschülervertretung BSV** ist die Interessenvertretung der Schüler auf Bundesebene und setzt sich aus 27 Landesschulsprechern und zwei Vertretern der Zentralschulbehörden zusammen.

### Die Elternvertretung

Die Zusammenarbeit von Lehrern und Eltern ist in den meisten Schulen sehr positiv und für alle Beteiligten gewinnbringend. Gerade auch das Engagement von Elternvereinen hat in den Schulen dazu geführt, dass wichtige schulische Entscheidungen gemeinsam getroffen werden. Nicht zuletzt springen Elternvereine oftmals auch bei Finanzierungen von Büchern, digitalen Hilfsmitteln, aber auch bei finanziellen Unterstützungen für Schulveranstaltungen ein.

*„Die Zusammenarbeit von Lehrern und Eltern ist in den meisten Schulen sehr positiv und für alle Beteiligten gewinnbringend. Gerade auch das Engagement von Elternvereinen hat in den Schulen dazu geführt, dass wichtige schulische Entscheidungen gemeinsam getroffen werden.“*

Die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten ist in § 60 ff SchUG detailliert geregelt. Lehrer und Erziehungsberechtigte sollten eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts der Schüler pflegen. Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von Klassenelternberatungen (Elternabende) erfolgen und sind jedenfalls in der 1. Stufe jeder Schulart sowie dann durchzuführen, wenn dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen.

**Elternvereine** sind keine schulischen Einrichtungen, sondern sie agieren auf Basis des Vereinsgesetzes.<sup>6</sup> Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen (§ 63 SchUG).

### Schulgemeinschaftsausschuss

Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) ist ein **Organ der Schule**, dem Entscheidungs- und Beratungsfunktion übertragen werden. Die einschlägigen Bestimmungen für die höheren Schulen finden sich im § 64 SchUG. Für den SGA gilt – wie bei allen behördlichen Organen – die Amtsverschwiegenheit, Weisungsgebundenheit, die Verantwortung für die Entscheidungen sowie die Bindung an die Gesetze.<sup>7</sup>

Werden Entscheidungen des SGA getroffen, die Dienstleistungen der Lehrer betreffen, ist die Befassung des Dienststellenausschusses erforderlich. Entscheidungen des SGA sind **Verordnungen** und müssen zu ihrer Gültigkeit ordnungsgemäß kundgemacht werden. Hält der Schulleiter einen Beschluss des SGA für rechtswidrig oder organisatorisch für nicht durchführbar, hat er den Beschluss auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde einzuholen. In Schulclustern ist auch ein **Schulclusterbeirat** zu bilden.

Der SGA setzt sich aus dem **Schulleiter und je drei**

**Schüler-, Lehrer- und Elternvertretern** zusammen, die in ihrer Kurie gewählt werden. Die Wahl der Lehrervertreter hat in den ersten drei Monaten des Schuljahres für ein Jahr zu erfolgen, die Dauer kann aber auf zwei Jahre festgelegt werden. Die Schülervertreter sind der Schulsprecher sowie seine beiden Stellvertreter. In einer AHS-Langform ist auch ein Vertreter der Klassensprecher der Unterstufe mit beratender Stimme einzuladen. Die drei Elternvertreter sind von den Eltern der Schule zu wählen bzw. wenn es an der Schule einen Elternverein gibt, von diesem zu entsenden. Weiters können Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beigezogen werden.

Dem SGA obliegt etwa die **Entscheidung** in folgenden Angelegenheiten (auszugsweise gem. § 64 Abs. 2 Ziffer 1 SchUG): mehrtägige Schulveranstaltungen, Erklärung zu schulbezogener Veranstaltung, Durchführung von Elternsprechtagen, Hausordnung, Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen, schulautonome Schulzeitregelungen (schulautonome Tage, Samstag schulfrei ...) etc. Auch das Vorziehen der Wiederholungsprüfungen in die letzte Ferienwoche kann gem. § 23 Abs. 1c SchUG durch den SGA beschlossen werden.

Weiters **berät** der SGA gem. § 64 Abs. 2 Z 2 SchUG in allen die Schüler, Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Den **Vorsitz** im SGA führt der Schulleiter, über den Sitzungsverlauf sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Jedes der neun Mitglieder hat je eine Stimme. Beschlussfähig ist der SGA, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder und je ein Mitglied pro Kurie anwesend sind. Für einen Beschluss reicht die **einfache Stimmenmehrheit**, bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter, sofern eine Entscheidung notwendig ist. Ein verhindertes Mitglied hat aus den Stellvertretern seiner Kurie einen Vertreter zu bestimmen.

### Procedere für die Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen im SGA

§ 8a SchOG sieht vor, dass der Schulleiter dem SGA spätestens sechs Wochen **vor dem Ende des Unterrichtsjahres für das kommende Schuljahr** seine Festlegungen bezüglich Mindestanzahl von Teilnehmern für Freifächer, Wahlpflichtfächer etc. sowie die Voraussetzungen für die Bildung von Klassen und Schülergruppen zur Kenntnis bringt. Wenn der SGA mit diesen nicht ein-

verstanden ist, ist das Einvernehmen zwischen Schulleitung und SGA anzustreben.

Gelingt das Einvernehmen nicht, kann der SGA mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung der Schulleitung bis spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Der Vorlage kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss bis zum Ende des Unterrichtsjahres zu entscheiden und das Ergebnis ohne Aufschub der Schulleitung und dem SGA mitzuteilen. Dieses Procedere ist am Ende des Unterrichtsjahres (Mai/Juni) auf die Planungen des nächsten Schuljahres anzuwenden. Die Personalvertretung ist dabei nicht direkt eingebunden, sollte aber wohl im Zuge der Erstellung der Lehrfächerverteilung für das nächste Jahr auf die Klassen- und Gruppengrößen achten. Eine gute Kooperation zwischen Dienststellenausschuss (DA) und SGA empfiehlt sich in dieser Angelegenheit besonders.

### Das „§-10-Verfahren“ und die Regelung für Klassenschüler- und Teilungszahlen

Sollte es zu keiner Einigung der Personalvertretung mit der Schulleitung kommen, kann jedenfalls ein §-10-Verfahren eingeleitet werden. Dieses Verfahren zeigt, wie der Gesetzgeber die Aufgabe der Personalvertretung sieht. Geplante Maßnahmen des Dienstgebers sind vor deren Umsetzung mit dem DA zu verhandeln. Sowohl bei der Lehrfächerverteilung (der provisorischen im Frühjahr und der definitiven zu Schulbeginn), beim Stundenplan am Schuljahresanfang, aber auch bei allen Änderungen des Stundenplanes und der Lehrfächerverteilung im Lauf des Jahres (z. B. durch Karenzierungen, lange Krankenstände und dgl.) ist mit dem DA darüber das „Einvernehmen“ herzustellen, d. h. die Zustimmung der Personalvertretung ist gesetzlich notwendig. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, kann ein §-10-Verfahren eingeleitet werden.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Mitwirkungsrechte für DA und SGA in den Schulen ganz klar auf Verhandlungen und Interessenausgleich angelegt sind, was sich v. a. auch in der Tatsache spiegelt, dass viele wichtige Maßnahmen nur im Einvernehmen beider Seiten beschlossen und durchgeführt werden können. ■

<sup>5</sup> Ausgenommen Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern.

<sup>6</sup> Vgl. Juranek, Markus, Das österreichische Schulrecht, 2020<sup>4</sup>, 242 f.

<sup>7</sup> Vgl. Jonak, Felix / Kövesi, Leo, Das österreichische Schulrecht, 2015<sup>14</sup>, § 64 SchUG RZ 3.

# Freiwilliges Pensionssplitting (Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung)

Seit dem Jahr 2005 ermöglicht das „freiwillige Pensionssplitting“ Eltern, ihre erworbenen Pensionsansprüche für die Jahre der Kindererziehung untereinander aufzuteilen. Damit können pensionsrechtliche Nachteile aufgrund von Kindererziehungszeiten abgemindert werden.

Mit 1. Jänner 2017 wurden die Möglichkeiten hierzu deutlich ausgeweitet. Der erwerbstätige Elternteil, der das Kind nicht überwiegend erzieht, kann für die ersten sieben Jahre nach der Geburt auf Antrag bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des anderen Elternteils übertragen lassen, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet.

## Voraussetzungen:

- Das Pensionssplitting kann für leibliche **Kinder**, **Wahlkinder** (Adoptivkinder), **Stiefkinder** und **Pflegekinder** in Anspruch genommen werden. Es kann zwischen **verheirateten** und **nicht verheirateten** Eltern vereinbart werden und ist **unabhängig** von einem **gemeinsamen Haushalt**.
- Für den übernehmenden Elternteil muss in den betreffenden Kalenderjahren eine **Pflichtversicherung** aufgrund der **Kindererziehung** bestanden oder er muss sich **überwiegend** der Kindererziehung gewidmet haben.
- Es können nur Teilgutschriften aus einer **Erwerbstätigkeit** übertragen werden. Teilgutschriften für **Versicherungszeiten**, wie z. B. Bezug von Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen- oder Übergangsgeld, Präsenz- oder Zivildienst, Kindererziehung oder eine freiwillige Versicherung, sind nicht übertragbar.
- Die Übertragung ist nur dann zulässig, wenn noch keiner der Elternteile Anspruch auf eine Pension aus eigener Pensionsversicherung hat.

## Fristen:

- Die Übertragung ist für die ersten **7 Jahre ab dem**



**Mag. Georg Stockinger**  
Vorsitzender-Stellvertreter und  
Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:  
[georg.stockinger@goed.at](mailto:georg.stockinger@goed.at)

**Jahr der Geburt** eines Kindes möglich. Für ein 2015 geborenes Kind können also die Jahre 2015 bis 2022 gesplittet werden.

- Bei **mehreren Kindern** sind Übertragungen für insgesamt **maximal 14 Kalenderjahre** möglich.
- Ein formloser Antrag muss **i. d. R. bis spätestens zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes** beim zuständigen Pensionsversicherungsträger (das ist jener Träger, bei dem der überwiegend erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist) gestellt werden.
- **ACHTUNG:** Bei „alten“ Teilgutschriften vor dem **1. Jänner 2014** empfiehlt die PVA unbedingt, eine individuelle Beratung über die Auswirkungen einer Übertragung in Anspruch zu nehmen.
- Die Übertragung kann erst stattfinden, wenn die Teilgutschriften des jeweiligen Jahres endgültig im Pensionskonto gespeichert sind.

## Dabei gilt:

- Die Eltern können **individuell entscheiden**, wie viel von der Pensionsgutschrift übertragen werden soll. Es kann sowohl ein Betrag als auch ein Prozentsatz



- übertragen werden. Der **erwerbstätige Elternteil** kann in jedem Kalenderjahr aber **höchstens 50 % der selbst erworbenen** Teilgutschrift übertragen.
- Es kann nur so viel übertragen werden, dass im Pensionskonto des **übernehmenden Elternteils** die jährliche Höchstbeitragsgrundlage von **€ 90.300,00** (€ 6.450,00 monatlich – Werte für 2025) **nicht überschritten** wird.
- Dem Antrag muss eine Vereinbarung der Eltern (Stiefeltern, Wahl Eltern, Pflegeeltern) über die Übertragung zugrunde liegen. Eine durchgeführte Übertragung kann **nicht mehr rückgängig** gemacht werden. Das gilt auch im Falle einer **Scheidung** oder **Trennung** der Eltern.

## Beispiel:

siehe [www.neuespensionskonto.at/infos/](http://www.neuespensionskonto.at/infos/)  
Kind geboren am 3.10.2015 – **Achtung:** Eine Antragstellung ist noch bis 2.10.2025 möglich, sofern das Kind nicht ein jüngeres Geschwisterkind hat. Der Vater möchte für die ersten sieben Jahre nach der Geburt, also von 2015 bis 2022 50 Prozent seiner Teilgutschriften auf das Pensionskonto der Mutter übertragen lassen. Die Elternteile bestätigen, dass sich die Mutter überwiegend der Kindererziehung widmet(e).

## Pensionskonto Vater

Jahr	Teilgutschrift vor Splitting	Gesamtgutschrift vor Splitting	Splitting (bis 50 %)	Teilgutschrift nach Splitting	Gesamtgutschrift nach Splitting
2015	€ 754,08	€ 12.028,01	€ -377,04	€ 377,04	€ 11.650,97
2016	€ 764,76	€ 13.081,44	€ -382,38	€ 382,38	€ 12.312,97
2017	€ 780,32	€ 14.241,12	€ -390,16	€ 390,16	€ 13.060,21
2018	€ 796,70	€ 15.322,64	€ -398,35	€ 398,35	€ 13.719,76
2019	€ 812,64	€ 16.135,28	€ -406,32	€ 406,32	€ 14.126,08
2020	€ 820,76	€ 16.956,04	€ -410,38	€ 410,38	€ 14.536,46
2021	€ 828,97	€ 17.785,02	€ -414,49	€ 414,49	€ 14.950,95
2022	€ 837,26	€ 18.622,28	€ -418,63	€ 418,63	€ 15.369,58
<b>Pensionswert *</b>		<b>€ 1.330,16</b>			<b>€ 1.097,83 (€ -232,34)</b>

\* 1/14 der Gesamtgutschrift

## Pensionskonto Mutter

Jahr	Teilgutschrift vor Splitting	Gesamtgutschrift vor Splitting	Splitting	Teilgutschrift nach Splitting	Gesamtgutschrift nach Splitting
2015	€ 683,73	€ 7.615,02	€ +377,04	€ 1.060,77	€ 7.992,06
2016	€ 370,61	€ 8.168,39	€ +382,38	€ 752,99	€ 8.936,86
2017	€ 489,23	€ 8.894,50	€ +390,16	€ 879,38	€ 10.075,41
2018	€ 726,59	€ 9.798,97	€ +398,35	€ 1.124,94	€ 11.401,86
2019	€ 674,73	€ 10.473,71	€ +406,32	€ 1.081,05	€ 12.482,91
2020	€ 346,23	€ 10.819,93	€ +410,38	€ 756,61	€ 13.239,52
2021	€ 349,69	€ 11.169,62	€ +414,49	€ 764,18	€ 14.003,69
2022	€ 353,19	€ 11.522,81	€ +418,63	€ 771,82	€ 14.775,51
<b>Pensionswert *</b>		<b>€ 823,06</b>			<b>€ 1.055,39 (€ +232,34)</b>

\* 1/14 der Gesamtgutschrift

FOTOS: MANUEL HORN, GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

# Die Aufgaben der Personalvertretung in Bestellungsverfahren für Schulleiter:innen

Sowohl die Personalvertretung als auch die Gewerkschaft sind in die Bestellungsverfahren für Schulleiter:innen eingebunden und können ein gewichtiges Wort mitreden.

Die Ausschreibung einer frei gewordenen Schulleiter:innenstelle muss laut Gesetz spätestens nach drei Monaten von der Bildungsdirektion über die Jobbörse des Bundes erfolgen.

Zusätzlich kann sie auch auf andere geeignete Weise, etwa über das digitale Amtsblatt, verlautbart werden. Interessent:innen haben dann einen Monat Zeit, sich für diese Stelle zu bewerben. Nach § 207e BDG müssen sie eine persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, Führungs- und Managementkompetenzen sowie Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten vorweisen.

Darüber hinaus gibt es weitere Kriterien, die die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen, wie beispielsweise die Absolvierung des ersten Teils (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“.

Für jedes Besetzungsverfahren ist von der Bildungsdirektion eine Begutachtungskommission einzurichten. Seitens des Dienstgebers werden zwei stimmberechtigte Mitglieder (der/die Bildungsdirektor:in oder eine geeignete fachliche Vertretung sowie ein Schulaufsichtsorgan) gestellt. Zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder werden vom zuständigen Fachausschuss und von der GÖD entsendet.

Daneben gibt es als beratende Mitglieder eine:n Personalberater:in der Firma, die ein externes Assessment durchgeführt hat, jeweils eine:n Eltern- und Schüler:innenvertreter:in aus dem SGA sowie die/den zuständige:n Gleichbehandlungsbeauftragte:n der Bildungsdirektion. Alle Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.



Mag.ª Eva Guserle  
Vorsitzende des ZA AHS



gerne für Sie da:  
[eva.guserle@my.goed.at](mailto:eva.guserle@my.goed.at)

In der ersten Sitzung der Begutachtungskommission werden die eingelangten Bewerbungen geprüft, um festzustellen, ob die Bewerber:innen alle Auswahlkriterien erfüllen. Personen, bei denen das nicht der Fall ist, scheiden als „nicht geeignet“ aus dem Verfahren aus. Die anderen haben sich einem Assessment durch eine externe Personalberatungsfirma zu unterziehen. Zeitgleich werden die Bewerbungsunterlagen dem Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) und den Dienststellenausschüssen (DA der Lehrer:innen und DA der sonstigen Bediensteten) übermittelt. Diese Gremien haben das Recht, nach allfälliger Anhörung der Bewerber:innen binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

In der darauffolgenden Sitzung der Begutachtungskommission werden die Bewerber:innen einer Anhörung unterzogen. Meist besteht sie neben einer Selbstvorstellung aus situativen Fragen der Mitglieder der Begutachtungskommission.

Neben den Bewerbungsunterlagen, den Ergebnissen der externen Personalberatungsfirma und den Stellungnahmen dient auch der gewonnene Eindruck bei der Anhörung als Grundlage für die Bewertung und Eignungsfeststellung. Die Kalküle der Eignung „in

FOTO: PHILIPP MONIHART, GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO



höchstem Ausmaß“, „in höherem Ausmaß“, „in geringerem Ausmaß“ und „nicht geeignet“ sind in der Kommission abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Danach ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten über die Eignung der Bewerber:innen zu erstellen. Vor Weiterleitung des Gutachtens an die

Bildungsdirektion ist einem vom SGA ermächtigten Mitglied auf Verlangen Einsicht in das Gutachten zu gewähren. Für die Einsichtnahme ist eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Schließlich landen alle Unterlagen beim BMBWF. Der/die Bildungsminister:in entscheidet über die Bestellung, ist dabei jedoch nicht an das Gutachten gebunden. ■

# Schule unter besonderen Rahmenbedingungen

In nur wenigen EU-Staaten ist der Anteil der Menschen, die im Ausland geboren wurden, so groß wie in Österreich.

## Anteil der Menschen, die im Ausland geboren wurden

(Stand 1. Jänner 2024)

Österreich	22,1 %
EU-Durchschnitt	13,9 %

Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 4. März 2025.

In Österreich weisen Schüler:innen mit Migrationshintergrund bei internationalen Leistungsvergleichen besonders große Leistungsrückstände auf.

## Durchschnittlicher Kompetenzrückstand 10-Jähriger, von denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren wurde, in der Mathematik

(in TIMSS-Punkten; Stand 2019)

	Ein Elternteil zugezogen	Beide Elternteile zugezogen
Österreich	21	37
EU-Durchschnitt	8	25

Quelle: Univ.-Prof. Dr. Knut Schwippert u. a., TIMSS 2019. Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich (2020), S. 297.

Wer die enormen Rückstände Österreichs Schulwesen und seinen Lehrer:innen vorwirft, blendet (aus Unwissenheit oder aus Intention) die wahren Ursachen aus. Fakten, kurz & bündig:

In Österreich wächst fast die Hälfte aller 15-Jährigen, die selbst oder deren Eltern nicht im Inland geboren wurden, im sozioökonomisch schwächsten Viertel der Gesellschaft auf.

## Von den 15-Jährigen, die selbst oder deren Eltern nicht im Inland geboren wurden, leben im sozioökonomisch schwächsten Viertel der Gesellschaft

(Stand 2022)

Österreich	48,8 %
OECD-Durchschnitt	37,1 %

Quelle: OECD, PISA 2022 Database, Table I.B1.7.5.

Von den 15-Jährigen, die im Ausland geboren wurden, sprechen in Österreich nicht einmal halb so viele



**Mag.<sup>a</sup> Anna Gring**  
Chefredakteurin  
Mitglied der Bundesleitung



gerne für Sie da:  
[anna.gring@my.goed.at](mailto:anna.gring@my.goed.at)

zu Hause überwiegend die Unterrichtssprache, wie dies im OECD-Durchschnitt der Fall ist. Aber auch von den 15-Jährigen, die als Kinder im Ausland geborener Eltern in Österreich geboren wurden, spricht nicht einmal ein Drittel Deutsch als Umgangssprache.

## Von den 15-Jährigen, die im Ausland geboren wurden, sprechen zu Hause überwiegend die Unterrichtssprache

(Stand 2022)

Österreich	17,5 %
OECD-Durchschnitt	38,1 %

Quelle: OECD (Hrsg.), PISA 2022 Database, Table I.B1.7.9.

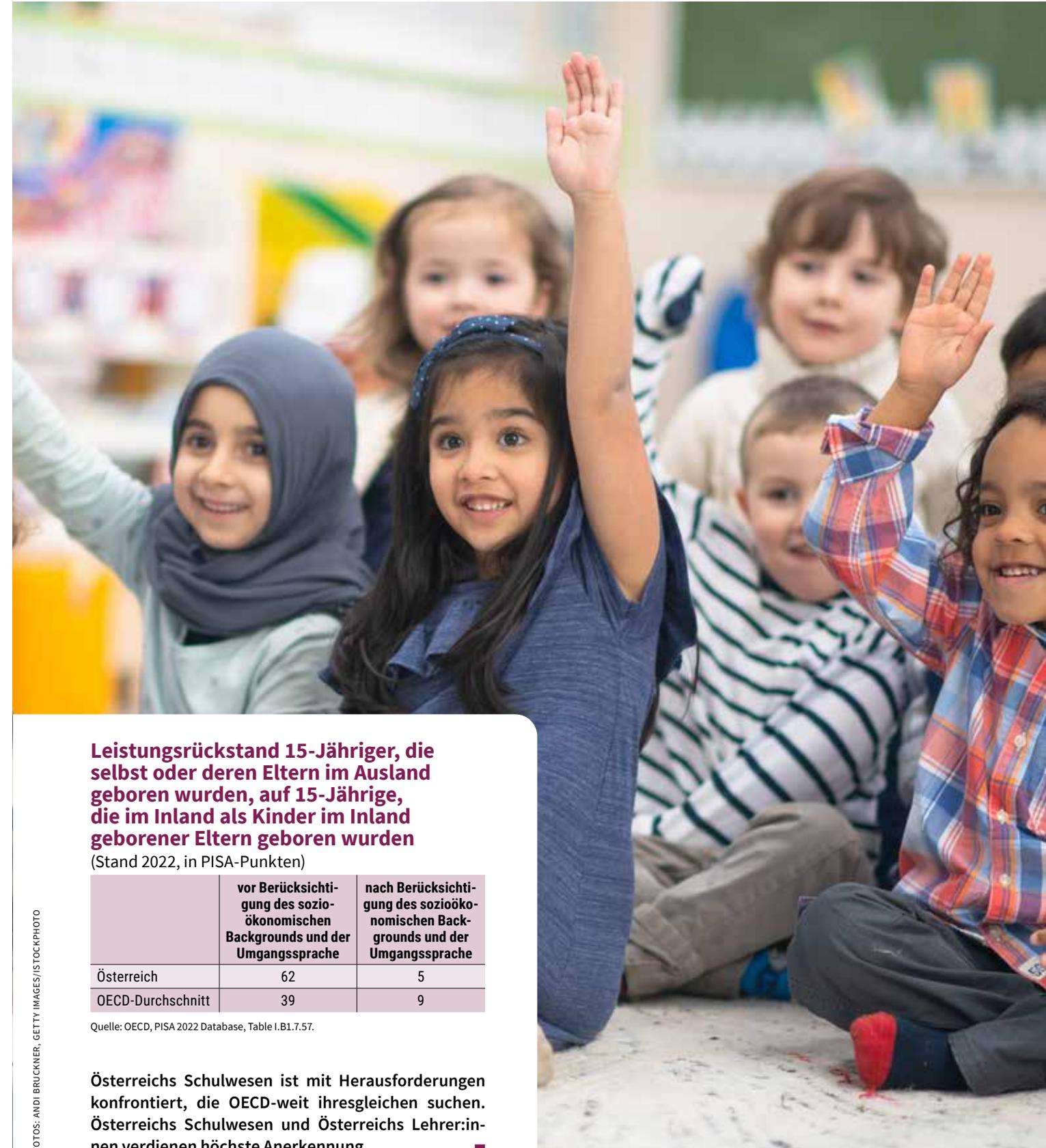
## Von den 15-Jährigen, die als Kinder im Ausland geborener Eltern im Inland geboren wurden, sprechen zu Hause überwiegend die Unterrichtssprache

(Stand 2022)

Österreich	28,5 %
OECD-Durchschnitt	56,2 %

Quelle: OECD (Hrsg.), PISA 2022 Database, Table I.B1.7.9.

Über 90 % des enormen Leistungsrückstands von Schüler:innen, die entweder selbst oder deren Eltern im Ausland geboren wurden, resultieren aus ihrem schwachen sozioökonomischen Background und der Tatsache, dass so wenige von ihnen die Unterrichtssprache zu Hause sprechen.



## Leistungsrückstand 15-Jähriger, die selbst oder deren Eltern im Ausland geboren wurden, auf 15-Jährige, die im Inland als Kinder im Inland geborener Eltern geboren wurden

(Stand 2022, in PISA-Punkten)

	vor Berücksichtigung des sozioökonomischen Backgrounds und der Umgangssprache	nach Berücksichtigung des sozioökonomischen Backgrounds und der Umgangssprache
Österreich	62	5
OECD-Durchschnitt	39	9

Quelle: OECD, PISA 2022 Database, Table I.B1.7.57.

Österreichs Schulwesen ist mit Herausforderungen konfrontiert, die OECD-weit ihresgleichen suchen. Österreichs Schulwesen und Österreichs Lehrer:innen verdienen höchste Anerkennung. ■

FOTOS: ANDI BRÜCKNER, GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

# Auszeichnungen und Ernennungen

## DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

### DEN TITEL HOFRÄTIN/HOFRAT

Dir. Mag. Josef Harold	Priv. Schottengymnasium der Benediktiner in Wien I, Freyung
Dir. Mag. <sup>a</sup> Sabine Hüttl-Zeder	G/RG des Vereins Modellschule in Graz, Fröbelgasse
Dir. Mag. <sup>a</sup> et. Dr. <sup>in</sup> Elisabeth Stöger	Priv. G/ORG Sankt Ursula in Wien XXIII, Franz-Asenbauer-Gasse
Dir. Mag. Werner Vogel	Priv. G/RG des Institutes Neulandschulen in Wien X, Ludwig-von-Höhnel-Gasse
Dir. Mag. <sup>a</sup> Hedwig Weindl	G/RG in Wien XV, Friesgasse

### DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Prof. Mag. <sup>a</sup> Edith Abidi	Wiku BRG in Graz, Sandgasse
Prof. Mag. et. Dr. Helmut Berneder	Wiku RG der Ursulinen in Innsbruck, Fürstenweg
Prof. Mag. <sup>a</sup> et. Dr. <sup>in</sup> Irmgard Bibernann	BG/BRG/wiku BRG für Berufstätige in Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
Prof. Mag. <sup>a</sup> Martina Dujmovits	ORG des Vereins der Schulen der Schwestern vom göttlichen Erlöser in Eisenstadt, Kalvarienbergplatz
Prof. Mag. Bertram Egger	BG/BRG/BORG in Graz, Kadettengasse
Prof. Mag. <sup>a</sup> Gabriele Fessler	BG/BRG in Lienz
Prof. Mag. Lothar Frick	Wiku RG der Ursulinen in Innsbruck, Fürstenweg
Prof. Mag. Christian Friesenbichler	BG/BRG Weiz
Prof. Mag. <sup>a</sup> Claudia Gassner	BG/BRG in Wien XII, Erlgasse
Prof. Mag. <sup>a</sup> Doris Graf-Sommer	BORG Mistelbach
Prof. Georg Gauß	BORG Mistelbach
Prof. Mag. <sup>a</sup> Michaela Grohmann	BG/BRG/BORG in Graz, Kadettengasse
Prof. Mag. <sup>a</sup> et. Dr. <sup>in</sup> Rosemarie Hochstrasser	BG/BRG/BORG Köflach
Prof. Mag. et. Dr. Wolfgang Huber	Priv. Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“ in Wien IV, Favoritenstraße
Prof. Mag. <sup>a</sup> Andrea Karas	BG/BRG Gänserndorf
Prof. Mag. <sup>a</sup> Barbara Kaufmann	BG/BRG Mattersburg
Prof. Mag. <sup>a</sup> Brigitte Knoll	BG/BRG Weiz
Prof. Mag. <sup>a</sup> Michaela Claudia Kolb	BG/BRG/BORG Köflach
Prof. Mag. <sup>a</sup> Margrit Köllbichler	BG/BRG in Wien XVI, Maroltingergasse
Prof. Mag. Andreas Kwech	BG/BRG in Wien XII, Erlgasse
Prof. Mag. <sup>a</sup> Heidrun Lang-Heran	BRG in Graz, Körösisstraße



Prof. Mag. Alfred Liebmann	BG/BRG/BORG Oberpullendorf
Prof. Mag. <sup>a</sup> Gudrun Mellitzer	BG/BRG Lienz
Prof. Mag. Stefan Neugebauer	Priv. Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“ in Wien IV, Favoritenstraße
Prof. Mag. <sup>a</sup> Sabine Neuhauser	Priv. Gymnasium der Stiftung „Theresianische Akademie“ in Wien IV, Favoritenstraße
Prof. Mag. Andreas Neuner	BORG Mistelbach
Prof. Mag. et. Dr. Wolfgang Palm	BG Seekirchen am Wallersee
Prof. Mag. <sup>a</sup> Michaela Pototschnig	BG/BRG Leoben
Prof. Mag. <sup>a</sup> et. Dr. <sup>in</sup> Monika Pretenthaler	Bischöfl. Gymnasium Augustinum in Graz, Lange Gasse
Prof. Mag. <sup>a</sup> Ingeborg Pribas	ehemals BG Seekirchen am Wallersee
Prof. Mag. Alexander Rovetti	BG/BRG in Wien XII, Erlgasse
Prof. Mag. et. Dr. Bernhard Salzger	G/RG/ARG Don Bosco Unterwaltersdorf
Prof. Mag. Karl-Heinz Schein	BG/BRG Leoben
Prof. Mag. Roman Schleichert	BG/BRG Weiz
Prof. Mag. <sup>a</sup> Elisabeth Schönauer	BG/BRG/Wiku BRG für Berufstätige in Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
Prof. Mag. Dieter Speer	BG/BRG/BORG in Graz, Kadettengasse
Prof. Mag. <sup>a</sup> et. Dr. <sup>in</sup> Eva Steinacker	BG/BRG Wieselburg
Prof. Mag. <sup>a</sup> Marie Luise Stöphasius	BG/Sport-RG Saalfelden am Steinernen Meer
Prof. Mag. <sup>a</sup> Angela Tusch	ehemals Wiku RG der Ursulinen in Innsbruck, Fürstenweg
Prof. Mag. <sup>a</sup> Monika Wetz-Kar	BG/BRG in Graz, Seebachergasse
Prof. Mag. <sup>a</sup> Sonja Wukitsevs	BG/BRG in Wien VIII, Albergasse
Prof. Mag. <sup>a</sup> Gabriele Zsilavec	BG/BRG Leibnitz

## DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:

### ZUM DIREKTOR

Prof. OStR Mag. Reinhard Böhm	BG/BRG Zwettl
-------------------------------	---------------

## DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:

### ZUR DIREKTORIN/ZUM DIREKTOR

Prof. Mag. et. Dr. Thomas Lederer	Musisches Gymnasium in Salzburg, Haunspurgstraße
Prof. Mag. Gerhard Ruhs	BG/BRG Neunkirchen
Mag. Friedrich Seer	BORG Salzburg-Nonntal, Josef-Preis-Allee
Prof. Mag. Johann Wolf	BG/BRG Sankt Veit an der Glan
Prof. Mag. <sup>a</sup> Ulla Zedrosser-Gruber	BG/BRG in Klagenfurt, Lerchenfeldstraße

### ZUR SCHULQUALITÄTSMANAGERIN

Mag. <sup>a</sup> Ute Zechner-Gjeci	Bereich der Bildungsdirektion Niederösterreich
-------------------------------------	--

## DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

# Prüfungstaxen 2024/2025



**Mag. Georg Stockinger**  
Vorsitzender-Stellvertreter und  
Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:  
[georg.stockinger@goed.at](mailto:georg.stockinger@goed.at)

## Abteilung Reifeprüfung: NT 2024 / HT 2025<sup>1</sup>

<b>Hauptprüfung:</b>	Vorsitzender <sup>2</sup>	je Teilprüfung	€ 2,7
	Schulleiter oder vom Schulleiter zu bestellender Lehrer <sup>3</sup>	je Teilprüfung	€ 2,3
	Klassenvorstand oder vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer	je Teilprüfung	€ 2,3
<b>Prüfer:</b>	Schriftlich standardisiert	pro Arbeit	€ 15,9
	Schriftlich nicht standardisiert	pro Arbeit	€ 28,7
<b>Prüfer:</b>	Praktisch	je Teilprüfung	€ 15,9
	Mündlich	je Teilprüfung	€ 15,9
	Für den mündlichen Teil bei Bestellung eines zweiten Prüfers anstelle eines Beisitzers	je Prüfer	€ 12,3
	Mündliche Kompensationsprüfung	je Teilprüfung	€ 15,9
	Beisitzer	je Teilprüfung	€ 8,2
<b>Abschließende Arbeit (VWA)</b>	Korrektur, Präsentation, Diskussion	pro Arbeit	€ 44,2
	Betreuung	pro Arbeit	€ 323,52

<sup>1</sup> Gemäß Anlage I zum Prüfungstaxengesetz: Prüfungen für mittlere und höhere Schulen (neue Reifeprüfung). Die Prüfungstaxen erhöhen sich jeweils am 1. September eines Jahres um den Prozentsatz, um den der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG im vorangegangenen Jahr anstieg.

<sup>2</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

<sup>3</sup> Sofern die Direktoren den Vorsitz der Matura selbst übernehmen, erhalten sie dafür die Taxe des/der Vorsitzenden anstelle (!) jener für die Schulleiter.

## Pflichtige Vorprüfung zur Reifeprüfung (AHS-Sonderformen)

	Vorsitzender	pro Kandidat	€ 12,8
	Vom Schulleiter zu bestellender Lehrer	pro Kandidat	€ 9,6
	Schriftführer	pro Kandidat	€ 9,6
	Prüfer für mündlichen Teil	pro Kandidat	€ 15,9
	Prüfer für schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	pro Kandidat	€ 28,7

## Externistenreifeprüfung

<b>Hauptprüfung:</b>	Vorsitzender mit Ausnahme der Berufsreifeprüfung	je Teilprüfung	€ 2,7
	Vorsitzender bei der Berufsreifeprüfung	je Teilprüfung	€ 8,2
	Schulleiter (oder vom Schulleiter zu bestellender Lehrer)	je Teilprüfung	€ 2,3
	Vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer	je Teilprüfung	€ 2,3
	Schriftführer	je Teilprüfung	€ 2,7
<b>Prüfer:</b>	Schriftlich standardisiert	pro Arbeit	€ 15,9
	Schriftlich nicht standardisiert	pro Arbeit	€ 28,7
	Für praktischen Teil		€ 15,9
	Für mündlichen Teil		€ 15,9
	Mündlich bei Bestellung eines zweiten Prüfers anstelle eines Beisitzers	je Prüfer	€ 12,3
	Mündliche Kompensationsprüfung		€ 15,9
	Beisitzer	je Teilprüfung	€ 8,2
<b>Abschließende Arbeit (VWA)</b>	Korrektur, Präsentation, Diskussion	pro Arbeit	€ 44,2
	Eine Betreuung der ABA (VWA) ist nicht vorgesehen	-	-
<b>Vorprüfung:</b>	Vorsitzender	pro Kandidat	€ 12,8
	Vom Schulleiter zu bestellender Lehrer		€ 9,6
	Schriftführer		€ 9,6
	Prüfer für mündlichen Teil		€ 15,9
	Prüfer für schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil		€ 28,7

Laut Erlass des Unterrichtsministeriums vom 21. Oktober 2010 gebührt für abgehaltene Prüfungen im Rahmen der **Externistenreifeprüfungen** den Prüfern für jede abgenommene Prüfung eine Belohnung in der Höhe von € 13 (Wert: 2024).

Auf diese Belohnung finden die im Prüfungstaxengesetz bei der Mitwirkung mehrerer Personen an derselben Prüfung vorgesehenen Aliquotierungsbestimmungen keine Anwendung. Für die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission bei den angeführten Externistenprüfungen ist keine Belohnung vorgesehen.

FOTOS: MANUEL HORN, GETTY IMAGES/STOCKPHOTO



### Aufnahms- und Einstufungsprüfung

Pro Kandidat	Vorsitzender	€ 3,2
	Prüfer für mündlichen oder praktischen Teil	€ 6,4
	Prüfer für schriftlichen Teil	€ 9,6

### Kommissionelle Prüfung (bei Widersprüchen) – betrifft nicht Wiederholungsprüfungen

Pro Kandidat	Vorsitzender & Prüfer für mündlichen Teil	€ 6,4
	Prüfer für schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	€ 9,6
	Fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	€ 5,0

### Betreuung einer abschließenden Arbeit auf vorwissenschaftlichem Niveau (ABA):

Dem Lehrer gebührt für die kontinuierliche Betreuung der ABA im Verlauf der letzten Schulstufe je betreuter Arbeit eine Abgeltung in Höhe von 9,82 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz. Dabei ist der Gehaltsansatz für September des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Schuljahr beginnt, in dessen Verlauf die Betreuung stattfindet. **Im Schuljahr 2024/2025 sind das € 323,52.**

### Vorbereitung auf die mündliche Prüfung der teilzentralen Reifeprüfung:

Dem Lehrer, der mit der Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung der teilzentralen Reifeprüfung betraut ist, gebührt für jede gehaltene Unterrichtseinheit eine Abgeltung in Höhe von 2,5 von Hun-

dert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz. **Für das Kalenderjahr 2025 sind das € 85,25.**

**Arbeitsgruppen** dürfen pro Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung zum jeweiligen Haupttermin in der Anzahl gebildet werden, die dem Ergebnis der Teilung der Gesamtzahl der im Prüfungsgebiet zu betreuenden Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten durch 20, gegebenenfalls aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht. Die Arbeitsgruppen dürfen im Umfang von bis zu vier Unterrichtseinheiten geführt werden.

Die **Aufsichten** während der **schriftlichen** Reifeprüfung und der Kompensationsprüfungen werden wie Einzelmehrdienstleistungen behandelt, also ggf. auf den Supplierpool angerechnet bzw. nach Auffüllen des Pools als Supplierstunde bezahlt. ■

# Sich den Herausforderungen ernsthaft stellen

Bildung braucht dringend mehr Mittel – der Handlungsbedarf ist groß.

Zum Thema Bildung drangen von den monatelangen Koalitionsverhandlungen bis zuletzt nur Einsparungsphantasien durch. In Wirklichkeit brauchen unsere Schulen, wie nicht nur wir Lehrer:innen wissen, sondern auch die Bildungswissenschaft bestätigt, dringend mehr Ressourcen statt weniger. Auf den neuen Bildungsminister warten große Herausforderungen, die, was die finanziellen Mittel betrifft, gegenüber den anderen Bundesminister:innen wohl einiges an Kampfgeist erfordern werden.

Höchste Priorität für die Ressortleitung im Bildungsministerium muss ein Thema haben, das bei der Präsentation des Nationalen Bildungsberichts Österreich 2024 aus mir unerklärlichen Gründen übergangen wurde. Ich zitiere aus dem Bericht: „Im Schuljahr 2023/2024 machen die Quereinsteigenden 8,4 % der neu angestellten Personen aus. Vermehrt werden zur Deckung des Mangels auch Lehramtsstudierende (18,8 % im Schuljahr 2023/24) eingestellt, wobei deren Verträge befristet sind und ein geringer Studienfortschritt mit Abschlägen im Gehalt einhergeht. Eine dritte Gruppe von Lehrpersonen (22,3 % im Schuljahr 2023/24) besteht aus Personen, die aufgrund ihrer Vorbildung (kein Lehramtsstudium und keine Zertifizierung für den Quereinstieg) nur über einen so genannten Sondervertrag eingestellt werden können. Die Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums, also grundständig ausgebildete Lehrpersonen, hatten im Schuljahr 2023/24 demnach einen Anteil von 50,5 %.“



**Mag. Herbert Weiß**  
Vorsitzender der  
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:  
[herbert.weiss@goed.at](mailto:herbert.weiss@goed.at)

Dass aktuell nur mehr ca. die Hälfte aller Neulehrer:innen über ein reguläres, abgeschlossenes Lehramtsstudium den Weg in die Schulen findet, müsste doch allen zu denken geben.

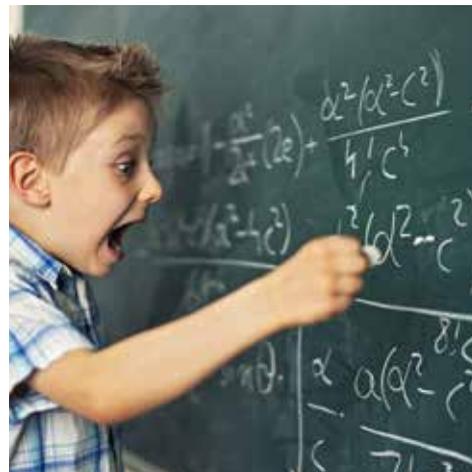
Der richtige Weg aus dem immer akuter werdenden Lehrermangel kann nur über eine Attraktivierung unseres Berufes führen. Die beiden sinnvollsten Maßnahmen in diese Richtung wären die Erhöhung der Lehrergehälter einerseits und mehr Unterstützungspersonal an den Schulen andererseits. Dies ist übrigens nicht nur meine Meinung als Lehrer:innengewerkschafter, sondern auch das Ergebnis einer aktuellen Umfrage unter Eltern, die die Johannes Kepler Universität Linz durchgeführt hat. ■



FOTOS: MANUEL HORN, GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

„Statt hier [Anm.: Bildungsministerium] nach Einsparungspotential zu suchen, sollte die künftige Regierung gegenüber der EU in die Offensive gehen. [...] Die EU soll uns helfen. Österreich muss Unterstützung bei der Bewältigung dieser schwierigen Situation bekommen.“

HR Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft, in: Julia Neuhauser, „Die EU soll uns helfen“, Die Presse vom 29. 1. 2025, S. 10.



FOTOS: GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

„Österreich sollte wegen des hohen Anteils an Schülern mit Migrationshintergrund zur ‚integrationspolitischen Ziel-1-Region‘ erklärt werden.“

HR Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft.

## nachgeschlagen

„Bildung ist eine nachhaltige Investition in die Fähigkeiten und Kenntnisse der Menschen. Sie trägt zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums sowie zur Steigerung der Produktivität bei.“

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2022/23. Schlüsselindikatoren und Analysen (2024), S. 90.



„Einheimische Kinder leben viermal häufiger in einkommensstarken Haushalten als Kinder aus zugewanderten Familien. Umgekehrt ist der Anteil der Kinder, der in einkommensschwachen Haushalten lebt, bei Kindern mit Migrationshintergrund um mehr als das Vierfache erhöht.“

BMBWF (Hrsg.), Nationaler Bildungsbericht Österreich 2024 (2024), S. 194.

„Wir sind Teil eines großen Experiments und kennen den Ausgang noch nicht.“

Verhaltensforscher Gregor Fauma zum Umgang der Gesellschaft mit Smartphones, orf.at vom 19. 2. 2025.

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

.....  
Name

.....  
Straße Nr.

.....  
Postleitzahl Ort